

gliedschaft anlässlich von Beitrittsverhandlungen rechtfertigen zu müssen. Es war auch nicht den für alle später aufgenommenen Mitgliedstaaten geltenden Aufnahmebestimmungen unterworfen: Als Signatarstaat des Brüsseler Paktes, von dem die Initiative zur Gründung der Strassburger Organisation ausgegangen war, hatte es von Beginn weg an den Gründungsverhandlungen teilgenommen, ohne je ein spezielles Aufnahmeverfahren durchlaufen zu haben.

*Island* war anlässlich der Gründung des Europarates gleichsam «vergessen» worden: Offiziell wollte insbesondere Grossbritannien den noch unerfahrenen und kleinen aussenpolitischen Apparat des Inselstaates, der zur gleichen Zeit in den Gründungsverhandlungen der NATO engagiert war, nicht durch eine Einladung zur Teilnahme an den Gründungsverhandlungen des Europarates zusätzlich belasten. In der Praxis mag auch das geringe politische Gewicht des abgelegenen Inselstaates dazu beigetragen haben, dass die Brüsseler-Pakt-Staaten eine Beteiligung Islands am Europarat nicht als unverzichtbar angesehen hatten.

Die nordischen Staaten aber machten noch vor der feierlichen Unterzeichnung des Europarats-Statuts im Mai 1949 klar, dass sie die – strategisch motivierte – Aufnahme Griechenlands und der Türkei, die für die erste Sitzung des Ministerkomitees vorgesehen war, nur gutheissen würden, wenn auch Island eingeladen werde, der Organisation beizutreten. Diesem Vorgehen stimmten in der Folge alle Mitgliedstaaten zu. Eine Prüfung der isländischen «Kandidatur» fand dabei zu keinem Zeitpunkt statt. Vielmehr war es der Europarat selbst, der nach dieser Entscheidung an die Inselrepublik mit der Einladung zum Beitritt herantrat – Regierung und Parlament Islands brauchten diese nur noch anzunehmen.

Zur ersten eigentlichen Prüfung eines Beitrittsgesuches durch das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung des Europarates auf Fachausschussebene überhaupt kam es Ende 1964. Anlass war die bevorstehende Aufnahme *Maltas* in die Strassburger Organisation: In einem knappen Bericht wurden die Umstände der maltesischen Kandidatur erläutert und eine zustimmende Empfehlung zu Händen der Parlamentarischen Versammlung abgegeben. Allein die kurze Dauer des Verfahrens zeigt, dass sich die Prüfung des maltesischen Gesuches auf eine summarische Beurteilung beschränkt hatte. Die Gründe hierfür sind zum einen darin zu suchen, dass die Vertreter des Europarates bei der Prüfung von Beitrittsgesuchen erst noch Erfahrungen sammeln mussten.